

Tarifordnung der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark für die Betreuungseinrichtungen „Gemeindekindergarten“ und „Schülerhort“

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder, die

- jünger sind als 30 Monate
- für Volksschulkinder in alterserweiterten Gruppen
- für Kinder, die Horte besuchen
- für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

Auf Grund § 10 der Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 wird vom Gemeinderat der Gemeinde Alberndorf in der Riedmark folgendes festgelegt:

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 Ziff. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Lebensgefährten zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 1 Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 sind die Einkünfte eines Jahres nachzuweisen (Jahreslohnzettel oder Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung) bzw. in begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate nachgewiesen werden.

(3) Die gemäß § 1 der Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

(1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt. Ausgenommen sind die verabreichte Verpflegung und mögliche Kostenbeiträge für besondere Veranstaltungen, sowie die Busbegleitung beim Kindergartentransport.

(2) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(3) Der Elternbeitrag wird 10 ½ mal jährlich vorgeschrieben. Bei Inanspruchnahme der Sommerbetreuung (3 Wochen nach Schulschluss) wird der Elternbeitrag 11 mal vorgeschrieben.

(4) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Kindergarten- bzw. Hortbesuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zur Gänze nachgesehen.

(5) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; eine Indexanpassung um 1,5 % erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 3 Mindestbeitrag

(1) Der Mindestbeitrag im Fall von Kostenpflicht im Kindergarten und Hort beträgt 37 Euro pro Monat. Der Mindestbeitrag für Kinder, die das 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben in alterserweiterten Gruppen beträgt 44 Euro pro Monat.

(2) Der Mindestbeitrag gemäß § 3 Oö. Kindergärten- und Horte-Elternbeitragsverordnung 2008 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Geschwisterabschlag

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 25 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 50 % festgesetzt.

(2) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100 %) berechnet.

§ 5 Berechnung des Elternbeitrages (Kindergarten)

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit 91 Euro festgelegt.

(2) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung von Kindern, die das 30. Lebensmonat nicht vollendet haben in alterserweiterten Kindergartengruppen wird mit 152 Euro festgelegt.

(3) Der Elternbeitrag für

a) halbtägige Inanspruchnahme (7.30 bis 12.30 Uhr oder eine in etwa gleich lange Betreuungszeit bis max. 29 Wochenstunden) beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet.

b) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG (7.30 bis 13.30 Uhr inklusive Mittagsbetreuung oder eine andere in etwa gleich lange Betreuungszeit bis max. 34 Wochenstunden) wird mit 115 % festgelegt.

c) Für ganztägige Inanspruchnahme (ab 35 Wochenstunden) beträgt der Elternbeitrag 133 %.

(4) Der Elternbeitrag für den Kindergarten umfasst 5 Besuchstage pro Woche.

(5) Der Elternbeitrag für Kinder, die das 30. Lebensmonat nicht vollendet haben in alterserweiterten Gruppen beträgt für 5 Besuchstage pro Woche für die halbtägige Inanspruchnahme 3,6 % der Bemessungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet.

a) Bei 3 Besuchstagen pro Woche reduziert sich dieser Tarif auf 70 % bzw.

b) bei 2 Besuchstagen pro Woche auf 50 %.

Im Übrigen finden die im Abs. 3 festgelegten Prozentsätze Anwendung.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages (Hort)

(1) Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung (Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG) wird mit 91 Euro festgelegt.

(2) Der Elternbeitrag für 5 Besuchstage pro Woche beträgt für

a) halbtägige Inanspruchnahme (Mindestöffnungszeit gemäß § 9 Abs. 1 Oö. KBG bis max. 25 Wochenstunden) 3 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100% bewertet.

b) Der Elternbeitrag für eine Inanspruchnahme, die über die Mindestöffnungszeit hinaus geht (über 25 Wochenstunden), wird mit 115 % festgesetzt.

c) Der Elternbeitrag für ganztägige Inanspruchnahme (ab 30 Wochenstunden) beträgt 133 %.

(3) Für den Hortbesuch an weniger als 5 Tagen wird ein Tarif für

- 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt und/oder

- 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

(4) Bei Einzelnutzung pro Nachmittag werden €8,20 als Elternbeitrag vorgeschrieben.

§ 7

Sonstige Beiträge

(1) Für die Mittagsverpflegung wird im Kindergarten ein Kostenbeitrag in Höhe von €2,40 pro Essensportion bzw. im Hort €2,50 pro Essensportion verrechnet.

(2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8,20 Euro vorgeschrieben. Für das 2. und jedes weitere Kind ermäßigt sich dieser Beitrag auf 5,60 Euro.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2009 in Kraft.